Gemeinde Erndtebrück
Kreis Siegen-Wittgenstein
Nordrhein-Westfalen

B E G R Ü N D U N G

Bebauungsplan Nr. 40 in Erndtebrück

"Altenschlag - Grimbach"

Aufstellung im beschleunigten Verfahren

Fassung des Satzungsbeschlusses

Gemeinde Erndtebrück
Der Bürgermeister
Amt für Bauen und Gemeindeentwicklung
Erndtebrück, 12.05.2021

1. Anlass und Allgemeines 2
2. Rechtsgrundlagen 2
3. Bebauungsplan der Innenentwicklung 3
3.1 Überprüfung der Voraussetzungen 3
3.2 Vorschriften zum beschleunigten Verfahren 4
3.3 Verfahren 5
4. Planungsgrundlagen 5
5. Lage und Größe des Plangebietes 5
6. Inhalt der Planung 6
6.1 Art und Maß der Nutzung 6
6.2 Gestaltungs- und sonstige Vorschriften 7
7. Erschließung 8
7.1 Verkehrserschließung 8
7.2 Wasserversorgung 8
7.3 Abwasserbeseitigung 8
7.4 Stromversorgung 8
7.5 Gasversorgung 9
7.6 Öffentlicher Personennahverkehr 9
7.7 Kinderspielplätze, Grünanlagen 9
7.8 Bodenordnung 9
8. Bodenschutz / Altlasten und vermutete Kampfmittel 9
9. Militärische Einwirkungen / Immissionsschutz 10
10. Landschafts- und Naturschutz / FFH-Verträglichkeit / Artenschutz 10
10.1 Naturschutz und FFH-Gebiete 10
10.2 Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile 10
10.3 Hochwasserschutz / Gewässerschutz 11
10.4 Landschaftsschutz 11
10.5 Artenschutz 11
11. Denkmalschutz / Bodendenkmale / Naturdenkmale 11

1. Anlass und Allgemeines

Im Jahr 2016 wurde der Bebauungsplan Nr. 31 in Erndtebrück „Über dem Alten Schlag, Teilbereich Roger-Drapie-Straße“ rechtskräftig. Der bereits mit dem Bebauungsplan Nr. 28 in Erndtebrück "Oberes Ederfeld" begonnene Straßenzug der Roger-Drapie-Straße wurde mit beidseitiger Bebauungsmöglichkeit bis zur Grimbachstraße durchgebaut. Inzwischen sind bis auf eine kleine Parzelle alle Baugrundstücke veräußert; sie sind alle bebaut oder die Wohngebäude befinden sich im Bau.

Zwischen dieser neuen und der seit langem vorhandenen Bebauung am Altenschlager Weg besteht noch eine ca. 1,5 ha große Freifläche, die städtebaurechtlich unbeplant und nur mit einem Wohnhaus mit angeschlossenem Taxiunternehmen bebaut ist. Da auch in Erndtebrück die Nachfrage nach Bauplätzen im Gemeindegebiet weiterhin anhält, fasste der Rat der Gemeinde Erndtebrück am 30.09.2019 den Beschuss, diese Freifläche zu einem Baugebiet zu entwickeln. Die äußere Erschließung des geplanten Neubaugebiets erfolgt über die Gemeindestraße Grimbachstraße, die in der Ortsmitte an die B 62 angebunden ist.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 40 in Erndtebrück "Altenschlag - Grimbach" befindet sich nördlich der Straße Altenschlager Weg, südwestlich der Grimbachstraße und südöstlich der Roger-Drapie-Straße. Betroffen sind Teile der Flurstücke 659 aus der Flur 26 und 409 aus der Flur 17 in der Gemarkung Erndtebrück.

2. Rechtsgrundlagen

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916),

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl I S.1728)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 BGBl. I S.3786),

§ 89 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetztes vom 01.12.2020 (GV. NRW S.1109),

Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3 vom 22.01.1991, S.58), in der Fassung vom 04.05.2017 (BGBl. S. 1057).

3. Bebauungsplan der Innenentwicklung

3.1 Überprüfung der Voraussetzungen

Gemäß §13a BauGB hat die Gemeinde die Möglichkeit, für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung einen Bebauungsplan in einem beschleunigten Verfahren aufzustellen (Bebauungsplan der Innenentwicklung). In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Das bedeutet u.a., dass von der frühzeitigen Unterrichtung abgesehen werden kann und dass eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht nicht erforderlich sind. Weiterhin fallen Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren, die weniger als 20.000 m² Grundfläche ausweisen, nicht unter die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 in Erndtebrück „Altenschlag - Grimbach" wird von überwiegend dem Wohnen dienender Bebauung umschlossen. Die süd-westlich anschießenden Flächen befinden sich gemäß der Satzung der Gemeinde Erndtebrück über die Zusammenhang bebauten Ortsteile im Innenbereich nach § 34 BauGB, auf den östlich und nördlich anschließenden Flächen sind in den Bebauungsplänen „Nr. 31 Altenschlag - Grimbach" und „Nr. 8 Hachenberg-Grimbach" überwiegend allgemeines und reines Wohngebiet ausgewiesen.

Fazit: Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt eine konsequente Nachverdichtung.

In dem Bebauungsplan Nr. 40 in Erndtebrück "Altenschlag - Grimbach" wird der für die Bebauung mit Einfamilienwohnhäusern vorgesehene Bereich als Allgemeines Wohngebietes (WA) festgesetzt, das mit einem Wohnhaus sowie Garagen und Nebengebäude bebaute Grundstück Grimbachstraße 33, auf dem sich auch ein Taxi-Unternehmen befindet, wird als Mischgebiet festgesetzt. Als Maß der Grundfläche nach § 19 BauNVO soll die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 für das gesamte Plangebiet gelten. Bei einem Plangebiet in Größe von ca. 13.800 m² und einem Anteil von 1.200 m² Verkehrsfläche = ca. 12.600 m² Baufläche entspricht das ca. 5.040 m² überbaubarer Grundstücksfäche. Damit wird der zulässige Oberwert nach § 13 a von 20.000 m² Grundfläche nicht überschritten.

Es werden keine Bebauungspläne in engem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt, die die Addition von Grundflächen erforderlich machen würden.

Fazit: Die anrechenbare zulässige Grundfläche beträgt deutlich weniger als 20.000 m², es sind keine naturschutzfachlichen Eingriffe zu prüfen.

Gemäß § 13 Abs. 1 ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Zur inneren Erschließung des Baugebietes wird eine neue Erschließungsstraße gebaut. Es handelt sich um eine Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW zur Erschließung der anliegenden Grundstücke und damit um eine sonstige Straße in Sinne des UVPG NRW. Vor den Planungen zum Bau der neuen Straße wurde eine Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit durchgeführt. Die abschließende Bewertung ergibt, dass durch das geplante Straßenbauvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen

können. Der Bau der Straße bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG NW.

Somit wird durch den Bebauungsplan Nr. 40 in Erndtebrück "Altenschlag - Grimbach" nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Die Dokumentation wird dem Original des Bebauungsplanes beigefügt und kann eingesehen werden.

Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Derartige Gebiete befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Bebauungsplanes.

Da in dem Bebauungsplan keine raumbedeutsamen Vorhaben festgesetzt werden, sind Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes bei der Planung nicht zu beachten.

Die Voraussetzungen des § 13 a BauGB sind erfüllt. Damit kann der Bebauungsplan Nr. 40 in Erndtebrück "Altenschlag - Grimbach" als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

3.2 Vorschriften zum beschleunigten Verfahren

Zu beachten sind die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 BauGB.

Danach wird in diesem Bauleitplanverfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit wird mittels einer öffentlichen Bekanntmachung darüber informiert, dass sich jeder - derzeit Corona-konform - , über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und eine Stellungnahme abzugeben kann. Ebenso erhalten die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist.

Von der Erarbeitung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB wird abgesehen.

Der Bebauungsplan Nr. 40 „Altenschlag - Grimbach“ dient der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum.

Da die in dem Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche nach § 19 BauNVO weniger als 20.000 m² beträgt, gelten die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Es bedarf somit keiner ökologischen Ausgleichsbilanzierung.

3.3 Verfahren

Dem Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung des Rates der Gemeinde Erndtebrück wurde in seiner Sitzung 20.01.2021 wurde der Bebauungsplanes Nr. 40 in Erndtebrück "Altenschlag - Grimbach" im Entwurf vorgestellt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit konnte der Planentwurf in der Zeit vom 24.02.2021 bis zum 06.04.2021 im Rathaus Erndtebrück und auf der Internetseite der Gemeinde Erndtebrück eingesehen werden. Es bestand die Möglichkeit, sich zu der Planungsabsicht zu äußern, diese zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.02.2021 über die Planungsabsicht der Gemeinde Erndtebrück unterrichtet. Sie haben den Entwurf des Bebauungsplanes erhalten mit der Bitte, bis zum 06.04.2021 ihre Stellungnahme abzugeben und, sofern sie über Informationen verfügen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, dieses der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Der Bebauungsplan wurde am 12.05.2021 vom Rat der Gemeinde Erndtebrück beschlossen. Vorgebrachte Anregungen wurden abgewogen und ggfs. in der Planung berücksichtigt.

4. Planungsgrundlagen

Der Regionalplan der Bezirksregierung Arnsberg Oberbereich Siegen stellt den Kernort Erndtebrück als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im dem Siedlungsschwerpunkt von Erndtebrück. Im Zuge der gegenwärtigen Neuaufstellung des Regionalplanes fand in den Kommunalgesprächen die Bezirksregierung Arnsberg ein Austausch über die Planungsabsichten statt. Es ist davon auszugehen, dass die Darstellung der Fläche als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) auch zukünftig Bestand hat.

Der seit dem 17.06.1979 wirksame Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als „Wohnbaufläche“ dar. Ein ca. 3.000 m² großer Teilbereich, das bestehende Taxiunternehmen umfassend, wird im Bebauungsplan als gemischte Baufläche dargestellt. Insoweit ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 im Wege der Berichtigung anzupassen.

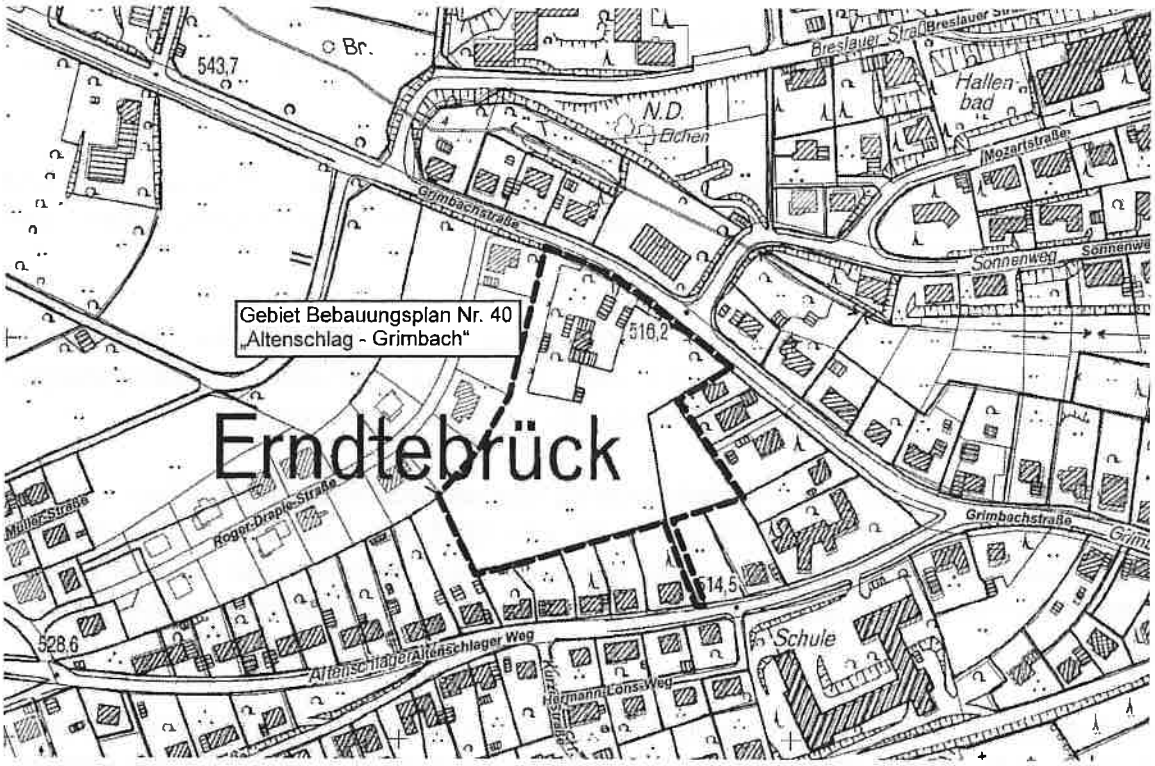
Die Bezirksregierung Arnsberg als Bezirksplanungsbehörde hat mit Verfügung vom 08.04.2021 mitgeteilt, dass keine landesplanerischen Bedenken gemäß § 34 Absatz 5 Landesplanungsgesetz NRW bestehen.

5. Lage und Größe des Plangebietes

Der Planbereich befindet sich nördlich in ortskernnaher Lage von Erndtebrück und wird durch die Grimbachstraße und die angrenzenden Bebauungen an den Straßen Grimbachstraße (Nord-Osten), Roger-Drapie-Straße (Nord-Westen), Altenschlager Weg (Süden und Westen)) begrenzt.

Das Plangebiet hat eine Größe von rund 14.750 m² und liegt auf den Fläche Gemarkung Erndtebrück, Flur 26, Flurstücke 659 und Flur 17, Flurstück 409.

In der nachstehenden Übersichtkarte ist der Bereich des Bebauungsplanes mit einer gestrichelten Linie umgrenzt.



6. Inhalt der Planung

6.1 Art und Maß der Nutzung

Für den Bebauungsplan Nr. 40 „Altenschlag - Grimbach" werden in Anlehnung an bestehende Bebauungspläne für vergleichbare Baugebiete im Gemeindegebiet folgenden Festsetzungen getroffen:

- Allgemeines Wohngebiet (WA) und Mischgebiet(MI)
- Offene Bauweise
- Grundflächenzahl (GRZ): 0,4
- Geschossflächenzahl (GFZ): 0,6
- Max. Anzahl der Vollgeschosse: 2
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen: 3 Wohnungen in Einzelhäusern und 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte
- Max. Traufhöhe: 6,50 m
 Bezugspunkt unten ist der tiefste Punkt der natürlichen Geländeoberfläche an der talseitigen Gebäudeaußenwand, Bezugspunkt oben ist der Schnittpunkt zwischen Außenwand (Verlängerung) und äußerer Dachhaut bzw. bei Flachdächern die Oberkante der Attika
- Textliche Festsetzung: Eine Überschreitung der zulässigen Traufhöhe (bzw. Höhe Oberkante Attika) bis zu 1,00 m ist zulässig, wenn die Gesamthöhe des Gebäudes nicht mehr als 10,00 m beträgt.

Die gewählten Festsetzungen orientieren sich am Bestand und vergleichbaren Baugebieten im Gemeindegebiet. In Erndtebrück überwiegt die Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet" und ist ortstypisch für die Wohnbereiche. Die Festsetzung des Mischgebietes beschreibt den Bestand. Auf der dem Mischgebiet gegenüberliegenden Straßenseite der Grimbachstraße befindet sich ebenfalls ein Mischgebiet, früher KFZ-Werkstatt und TÜV, heute ein Fahrzeugmuseum (im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 08 in Erndtebrück "Hachenberg-Grimbach")

Eine offene Bauweise und eine maximale Anzahl von zwei zulässigen Vollgeschossen sind ebenfalls ortstypisch. Das Angebot an Bauplätzen soll sich primär an Familien richten, weshalb nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.

Die maximale Traufhöhe sorgt für eine Eingliederung in den umliegenden Bestand. Die Überschreitungsmöglichkeit der Traufhöhe dient besonders Vorhaben mit flachgeneigten Dächern und trägt der in Erndtebrück vorhandenen Topografie Rechnung.

Die Festsetzung GFZ: 0,6 soll unverhältnismäßig großen Bauten entgegenwirken und den Gebietscharakter stärken. Die Entscheidung für eine GRZ von 0,4 trägt dem Sachverhalt Rechnung, dass vor dem Hintergrund des altengerechten, barrierearmen Bauens es eine erkennbare Tendenz zu eingeschossigen Bauten gibt. Dies wird durch die gewählte Festsetzung ermöglicht.

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird auf 3 Wohnungen pro Einzelhaus bzw. 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte begrenzt, um in dem Gebiet den Charakter der Familienwohnhäuser zu gewährleisten.

6.2 Gestaltungs- und sonstige Vorschriften

Für den Bebauungsplan Nr. 40 „Altenschlag - Grimbach" werden in Anlehnung an bestehende Bebauungspläne für vergleichbare Baugebiete im Gemeindegebiet folgenden Gestaltungsvorschriften erlassen:

1. Dacheindeckungen sind nur in dunklem braun (nussbraun RAL 8011 oder dunkler) oder in dunklem grau bis schwarz (basaltgrau RAL 7012 oder dunkler) zulässig.
2. Es werden keine Dachformen ausgeschlossen. Die maximal zulässige Neigung von Dächern beträgt 35°.
3. Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind flächig und dauerhaft zu begrünen, soweit die Flächen nicht für energetische Zwecke verwendet werden. Das gilt auch für Garagen und Nebengebäude ab 15 m² Dachfläche.
4. Auf jedem Grundstück sind mindestens zwei Stellplätze mit Mindestabmessungen von je 5m Länge und 2,50 m Breite herzustellen. Stellplätze im Freien sind mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen.
5. Unbebaute Flächen, die nicht für andere zulässige Nutzungen wie Stellplätze oder Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden, sind zu begrünen. Geschotterte Steingärten sind unzulässig.
6. Zur Begrünung der Grundstücke sind standortgerechte und nach Möglichkeit heimische Gehölzarten zu verwenden.

Die gewählten Gestaltungsvorschriften sind aus dem bestehenden Gebietscharakter und der Berücksichtigung jüngerer Entwicklung der Baukultur erstellt und gewährleisten eine gestalterische Integration in den städtebaulichen Kontext. Sie sind nicht nur auf den optischen Eindruck ausgelegt, sondern berücksichtigen auch wasserrechtliche und umweltschutzrechtliche Aspekte (Verwendung von wasserdurchlässigem Material für Stellplätze, Gründächer, Verbot von Schottergärten).

Eine Begrünung von Fassaden ist grundsätzlich wünschenswert.
Auf Dachflächen sollten Fotovoltaikanlagen errichtet werden. Dies ist auch im aktuellen Entwurf des Regionalplanes für den Märkischen Kreis, den Kreis Olpe und den Kreis Siegen-Wittgenstein als Grundsatz vorgesehen.

7. Erschließung

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Grimbachstraße. Zur inneren Erschließung wird die bestehende Infrastruktur wie nachstehend erläutert erweitert:

7.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Grimbachstraße und eine neu herzustellende interne Erschließungsstraße. Diese Straße ist zunächst auf einer Länge von ca. 75 m ca. 6,25 m breit, sie verjüngt sich dann auf 4,60 m und ist hat einschließlich der Wendeanlage noch ca. 50 m Länge; in dem breiteren Abschnitt zweigt eine Stichstraße mit 4,60 m Breite ab, die einschließlich der Wendeanlage ca. 45 m lang sein wird.

Zudem ist ein 2 m breiter Fußweg als Verbindung zwischen dem Planungsgebiet und dem Altenschlager Weg vorgesehen.

7.2 Wasserversorgung

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist sichergestellt. Er erfolgt durch das Wasserwerk Erndtebrück, welches das Wasser vom Wasserverband Siegen-Wittgenstein bezieht. Die bereits vorhandene Wasserleitung in der Grimbachstraße wird verlängert, die Leitungsführung wird in der neuen Erschließungsstraße erfolgen.

7.3 Abwasserbeseitigung

Das häusliche Abwasser und das Niederschlagswasser werden über neu herzustellende, ebenfalls im Straßenkörper verlaufenden Mischwasserkanäle und den Sammler in der Grimbachstraße der Kläranlage Erndtebrück zugeführt. In dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Erndtebrück ist das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 40 in Erndtebrück "Altenschlag - Grimbach" berücksichtigt. Sollte es notwendig sein, dass das Niederschlagswasser auf einem Baugrundstück über eine Versickerung dem Grundwasser zugeführt werden muss, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. Zuständige Behörde ist der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Wasserbehörde.

7.4 Stromversorgung

Die Grundversorgung mit Strom wird über eine vorhandene Niederspannungsleitung durch Westnetz gewährleistet.

7.5 Gasversorgung

In den umgebenen Straßen besteht die Möglichkeit, einen Gashausanschluss über das bestehende Netz der Firma Westnetz zu errichten. Ob in der neuen Erschließungsstraße eine Gasleitung verlegt wird, liegt in der Entscheidung der Versorgungsträgers.

7.6 Öffentlicher Personennahverkehr

Die nächste Haltestelle des öffentlichen Personennahverkehr ist fußläufig ca. 2 min entfernt (Haltestelle Altenschlager Weg; Entfernung ca. 150 m).Die nächste Bahnhaltestelle ist der Bahnhof Erndtebrück, fußläufig in etwa 10 Minuten (ca. 850 m) zu erreichen.

7.7 Kinderspielplätze, Grünanlagen

Innerhalb des Bebauungsplangebiets ist eine kleine Grünanlage geplant, in der eine Sitzmöglichkeit und Kleinkinderspielgeräte aufgebaut werden können. Die nächsten Spielplätze, auch für größere Kinder, befinden sich an Kampenstraße und an der Breslauer Straße; sie sind jeweils fußläufig ca. 400 m vom Plangebiet entfernt

7.8 Bodenordnung

Nach dem Erwerb der benötigten Flächen und Herrichtung der Baustraße wird der Bereich des Allgemeinen Wohngebietes innerhalb des Bebauungsplanes in Baugrundstücke eingeteilt und vermessen. Weitere bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8. Bodenschutz / Altlasten und vermutete Kampfmittel

Die Regelungen der Bodenschutzgesetzgebung und des § 1 a Abs. 1 BauGB sind zu beachten.

Nach § 202 BauGB steht der Mutterboden unter einem besonderen Schutz: „Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung bauliche Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen." Damit ist der Oberboden (Mutterboden) vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d.h. ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

Das Gebiet der Gemeinde Erndtebrück, insbesondere der Ortskern, war während des Zweiten Weltkrieges Ziel alliierter Luftangriffe. Es besteht die Möglichkeit, während der Baumaßnahmen auf Blindgänger zu stoßen. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Es liegen derzeit keine Erkenntnisse über Bodenverunreinigung oder Altlasten vor, weil das Plangebiet bisher nur landwirtschaftliche (Wiese und Weidefläche) genutzt wurde.

9. Militärische Einwirkungen / Immissionsschutz

Über dem Gemeindegebiet liegt das militärische Tagtieffluggebiet AREA 3, in dem Tiefflug bis 75m über Grund durchgeführt wird. Aufgrund dieser Lage des Plangebietes ist mit Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr werden wegen dieses frühzeitigen Hinweises nicht anerkannt.

Bei einer Lage unterhalb des Tagtiefflugbegietes wird zudem ab Bauhöhen von 75m über Grund eine Tageskennzeichnung nach den am 02.09.2004 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – in der Fassung vom 29.04.2007 – erforderlich.

Durch die Nutzung Wohnen wird innerhalb des Planbereiches der übliche Lärm entstehen. Der Bebauungsplan Nr. 40 in Erndtebrück "Altenschlag - Grimbach" befindet sich zwar nicht direkt an der Randlage des Kernortes Erndtebrück, dennoch kann es bei der Wohnnutzung zu Beeinträchtigungen durch die Landwirtschaft in dem ländlich geprägten Raum kommen. Es darf zu keinerlei Einschränkungen der nahegelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen in ihrer Bewirtschaftung kommen, u.a. bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern.

Das Baugebiet wird über die Grimbachstraße erschlossen. Diese Gemeindestraße wird durch den Zu-und Abfahrtsverkehr zur „Hachenberg-Kaserne“ der Bundeswehr und die Anbindung weiterer Wohnstraßen stärker frequentiert als eine reine Wohnstraße.

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 40 in Erndtebrück "Altenschlag - Grimbach" wird ein Mischgebiet in Größe von ca. 3000 m² festgesetzt. In diesem Bereich befindet sich seit vielen Jahren ein Taxi-Unternehmen sowie das Wohnhaus des Unternehmers. Da der Zu- und Abfahrtsverkehr über die Grimbachstraße erfolgt und zudem die Taxen in der Regel in der Ortsmitte von Erndtebrück auf ihren nächsten Einsatz warten, ist nicht damit zu rechnen, dass das Wohngebiet durch diesen Verkehr beeinträchtigt wird.

10. Landschafts- und Naturschutz / FFH-Verträglichkeit / Artenschutz

10.1 Naturschutz und FFH-Gebiete

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine wesentliche Voraussetzung für eine grundsätzliche Prüfungsnotwendigkeit eine unmittelbare Überschneidung mit FFH- oder Vogelschutzgebieten bzw. eine Lage innerhalb eines maximalen Abstandes von 300 m zu diesen Gebieten. Außerhalb einer Entfernung von max. 300 m kann von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete durch Bauflächen- bzw. Baugebietsausweisung nicht ausgegangen werden. In dem geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie innerhalb einer Zone von 300 m um diese Fläche herum befinden sich keine FFH – Gebiete und keine Naturschutzgebiete.

10.2 Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile

Im Umkreis von 300 m um das Plangebiet befindet sich auf dem Grundstück Ederfeldstraße 3 in ca. 190 m Abstand zum Bebauungsplangebiet ein nach § 47 Landschaftsgesetz geschützter Gehölzbestand. Es wird durch das Baugebiet nicht beeinträchtigt

10.3 Hochwasserschutz / Gewässerschutz

Das Gebiet des Bebauungsplan Nr. 40 in Erndtebrück "Altenschlag - Grimbach" liegt nicht in einem Überschwemmungsbereich, Gewässerläufe sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Es befindet sich dort jedoch ein Brunnen mit relativ geringem Wasservorkommen, das aufgrund seines sehr hohen Eisengehaltes nicht genutzt wird. In Abstimmung mit Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Wasserbehörde soll der Brunnen fachgerecht zurückgebaut werden.

10.4 Landschaftsschutz

Gemäß dem Landschaftsplan für die Gemeinde Erndtebrück, der vom Kreis Siegen-Wittgenstein erstellt und am 21.12.2011 rechtskräftig wurde, unterliegt der Bereich des Bebauungsplanes dem Landschaftsschutz. In der Entwicklungskarte ist er jedoch mit dem Entwicklungsziel 7 – Erhaltung bis zur baulichen Nutzung – gekennzeichnet.

10.5 Artenschutz

Innerhalb des Bebauungsplangebietes befinden sich keine geschützten Arten. Das Ergebnis der von Dipl.Ing. (FH) Dipl. Ökologe Uwe Meyer aus Erndtebrück durchgeführte Artenschutzprüfung ist dieser Begründung als Anlage beigefügt.

Hinweis des Kreises Siegen-Wittgenstein:
Losgelöst von der im Bauleitplanverfahren durchgeführten Artenschutzprüfung darf durch die aufgrund der Satzungsänderung zukünftig zulässigen Baumaßnahmen selbst sowie auch die Vorbereitung derselben jedoch ebenfalls nicht gegen die im BNatSchG formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, welche u.a. für alle europäischen geschützten Tierarten gelten (u.a. für alle einheimischen Vogel- und Fledermausarten sowie einige andere Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien). Nach § 44 (1) BNatSchG ist es demnach u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften nach BNatSchG. Daher ist vor allen zukünftigen Baumaßnahmen zu überprüfen, ob durch die Arbeiten Tiere der o.g. Arten betroffen sind. Eine Fortführung der Arbeiten ist erst dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass durch die Bautätigkeiten keine zum Übernachten, zum Überwintern oder zur Brutpflege Schutz suchenden Vögel, Kleinsäuger (z.B. Haselmaus) oder Fledermäuse zu Schaden kommen.
Weitere Informationen zum naturschutzrechtlichen Artenschutz sind zu finden im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW oder zu erhalten bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein.

11. Denkmalschutz / Bodendenkmale / Naturdenkmale

Im Bereich des Plangebietes befinden sich weder Gebäude noch Bodendenkmäler, die in der Denkmalliste der Gemeinde Erndtebrück eingetragen sind. Auch Naturdenkmale sind nicht vorhanden.

In dem Plangebiet sind Bodendenkmäler derzeit auch beim Westfälischen Museum für Archäologie nicht bekannt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in

der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Erndtebrück als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehördenfreigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Anlagen:

- Allgemeine Vorprüfung für den geplanten Bau einer Straße nach Landesrecht im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 40 in Erndtebrück "Altenschlag - Grimbach" im beschleunigten Verfahren vom 09.02.2021

- Artenschutzprüfung - ASP I, erstellt durch Dipl.Ing. (FH) Dipl. Ökologe Uwe Meyer, Erndtebrück, vom Februar 2021

Aufgestellt und bearbeitet:
Gemeinde Erndtebrück, Fachbereich IV, Roswitha Heppner & Andreas Dreisbach
letzte Änderung: 18.05.2021

Gemeinde Erndtebrück
Der Bürgermeister

Erndtebrück, 18.05.2021

Diese Begründung zum Bebauungsplan Nr. 40 in Erndtebrück "Altenschlag - Grimbach" ist vom Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am 12.05.2021 beschlossen worden.

(Gronau)

(Siegel)

Gemeinde Erndtebrück
Der Bürgermeister

Erndtebrück, 09.02.2021
Letzte Änderung: 16.02.2021

IV/ 622-20/02-40

Allgemeine Vorprüfung für den geplanten Bau einer Straße nach Landesrecht im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 40 in Erndtebrück "Altenschlag - Grimbach" im beschleunigten Verfahren

Rechtsgrundlage: § 13a Abs. 1 Satz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29. April 1992 (GV.NW. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), Nr. 5 der Anlage 1 (Liste UVP-pflichtige Vorhaben) und Anlage 2 zum UVPG NW

Art des Vorhabens: Bau einer Straße nach Landesrecht (hier: Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW) zur Erschließung der anliegenden Grundstücke im Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 40 in Erndtebrück "Altenschlag - Grimbach"

Anlass

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 in Erndtebrück "Altenschlag - Grimbach" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Wohngebietes mit 14 Wohngrundstücken für Einzel- und Doppelhausbebauung geschaffen werden. Für ein bereits bebautes und durch die Grimbachstraße erschlossenes Grundstück wird ein Mischgebiet festgesetzt. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 b i.V. mit § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden.

Gemäß § 13a Abs. 1 BauGB ist das beschleunigte Verfahren u.a. ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Landesrecht unterliegen. Nach der Nr. 5 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) unterliegt der „Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht" der „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls". Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Straßen sind im Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) geregelt.

Das Neubaugebiet soll durch eine Wohnstichstraße mit zwei Wendeflächen erschlossen werden; diese wird im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW handelt es sich um eine Gemeindestraße „bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen" (Anliegerstraße). Damit wird ein Vorhaben im Sinne der Nr. 5 der Anlage 1 zu § 1 UVPG NW begründet. Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist, dass der geplante Straßenneubau nicht der Pflicht zu Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt, was im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG NW durchzuführen. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 7 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Sollte die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis kommen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist eine UVP durchzuführen.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich der folgenden Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es werden dabei nur die Merkmale und Wirkungen beschrieben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nr. / Kriterium gemäß UVPG NW, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben
1.1 Größe des Vorhabens	Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine öffentliche Erschließungsstraße, mit der derzeit 13 Grundstück für eine Einzel- und Doppelhausbebauung ohne öffentliche Stellplätze in einem allgemeinen Wohngebiet erschlossen werden soll. Die Straße ist zunächst auf einer Länge von ca. 75 m ca. 6,25 m breit, sie verjüngt sich dann auf 4,60 m und ist hat einschließlich der Wendeanlage noch ca. 50 m Länge; zudem zweigt in dem breiteren Abschnitt noch eine Stichstraße mit 4,60 m Breite ab, die einschließlich der Wendeanlage ca. 45 m lang sein wird.. Der komplette Straßenzug wird in dem Bebauungsplan Nr. 40 in Erndtebrück "Altenschlag - Grimbach" als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „gemischt genutzte Fläche" festgesetzt. An eine Wendeanlage schließt sich ein 2 m breiter und 60 m langer öffentlicher Fußweg an. Die Größe der öffentlichen Verkehrsfläche beträgt ca. 1.350 m².	☐ **erheblich** ☑ **unerheblich** **Begründung:** Das UVPG NRW legt für die „sonstigen Straßen nach Landesrecht" weder einen unteren Schwellenwert im Sinne einer Bagatellgrenze für die Allgemeine Vorprüfung fest noch einen Schwellenwert für eine generelle UVP-Pflicht. Die im UVPG und im UVPG NRW festgelegten Schwellenwerte für Straßenbauvorhaben variieren stark: Bundesautobahnen und Schnellstraßen im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs sind ohne Schwellenwert grundsätzlich UVP-pflichtig, vier- oder mehrstreifige Bundes- und Landesstraßen sind in der Regel ab 5 km Länge, in besonderen Fällen aber erst ab 10 km Länge UVP-pflichtig. Die generelle Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung besteht auch für Bundesstraßen ohne unteren Schwellenwert. Die Größe der geplanten Straße ist verglichen mit den genannten UVP-pflichtigen Straßenbauvorhaben äußerst gering.
1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Bodennutzung in Form einer Teilversiegelung von ca. 1350 m² Boden.	☐ **erheblich** ☑ **unerheblich** **Begründung:** Die Inanspruchnahme durch Flächenentzug ist sehr gering. Für das geplante Vorhaben sollen Flächen in Anspruch genommen werden, die derzeit als intensive Wiesen und Weideflächen genutzt werden; die vorgesehenen Flächen sind bisher unversiegelt und weisen einen Bewuchs durch Gras auf.
1.3 Abfallerzeugung	Die für das geplante Vorhaben vorgesehenen Flächen liegen im Bereich von ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Wiesen- und Weideflächen, es wurden keine Kontaminationen gefunden.	☐ **erheblich** ☑ **unerheblich** **Begründung:** Die geplante Nutzung des Geländes für ein Wohngebiet erfordert keine besonderen bodenmechanischen Veränderungen.

Nr. / Kriterium gemäß UVPG NW, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben
		Aufgrund der bisher ausschließlich als Wiese genutzten Fläche kann der gewachsene Baugrund wieder eingebaut werden. Alternativ kann der Aushub auf einer Deponie der Klasse 0 abgelagert werden. Für den Bau der geplanten Straße ist eine Auskofferung bis auf das Planum nötig. Ein Bodengutachten wird noch erstellt, es ist mit gleichen Verhältnissen wie beim Bau der nahegelegenen Roger-Drapie-Straße im Jahr 2016 zu rechnen. Der Boden wird nicht kontaminiert sein. Durch den Betrieb der neuen Straße fallen Abfälle in Form von Straßenkehricht an.
1.4 Umweltverschmutzung und Belästigung	Anfahrten und Parkverkehr: Auswirkungen können als Lärm-, Staub und Schadstoffemissionen temporär durch den Baustellenbetrieb sowie im späteren Dauerbetrieb der Straße entstehen.	☐ **erheblich** ☑ **unerheblich** **Begründung:** Die mit dem Baustellenbetrieb verbundenen Umweltbelastungen und Belästigungen sind temporär und durch die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), das Landesimmissionsschutzgesetz und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm begrenzt. Die Umweltbelastungen durch den Straßenverkehr beschränken sich im Wesentlichen auf den zukünftigen Pkw- Anliegerverkehr und werden in erster Linie durch die fahrzeug-bezogenen Vorschriften der StrVZO begrenzt. In dem Plangebiet sollen insgesamt 14 Grundstücke für eine Einzel- und Doppelhausbebauung gebildet werden; 13 davon liegen an der neuen Straße und werden durch diese erschlossen. Wegen der damit verbundenen geringen Belastung der geplanten Straße ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendetet Stoffe und Technologien	Die Straße wird im Bebauungsplan Nr. 40 in Erndtebrück "Altenschlag - Grimbach" als eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Geplant ist, sie als gemischt genutzte Fläche und mit Beschränkung auf Tempo 30 auszubauen.	☐ **erheblich** ☑ **unerheblich** **Begründung:** Das Unfallrisiko ist aufgrund der geringen Verkehrsbelastung und der geplanten herabgesetzten zulässigen Geschwindigkeit niedrig. Der Planbereich befindet sich nicht innerhalb eines nach Leitfaden KAS 18 ermittelten, angemessenen Sicherheitsabstandes eines Störfallbetriebes.

2. STANDORT DES VORHABENS

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG NW, Anlage 2	**Beschreibung / Auswirkung**	**Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)**
2.1 Nutzungskriterien (bestehende Nutzung des Gebietes)		
Siedlung und Erholung	Bei den für den Bau der geplanten Straße vorgesehenen Grundstücksflächen handelt es sich um intensiv genutzte Wiesen- und Weideflächen. Das kleine Baugebiet wird vom bebauten Innenbereich des Kernortes Erndtebrück umschlossen, und zwar mit der Bebauung an den Straßen Altenschlager Weg, Grimbachstraße und Roger-Drapie-Straße. Im Landschaftsplan der Gemeinde Erndtebrück ist der Bereich noch als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, aber durch die Bebauung an der Roger-Drapie-Straße bereits vom übrigen Landschaftsschutzgebiet abgetrennt. Das Plangebiet ist nicht öffentlich zugänglich und dient nicht der Erholung der Bevölkerung.	☐ **erheblich** ☑ **unerheblich** **Begründung:** Durch die geplante Straße soll ein von Gärten eingefasstes, offenes Wohngebiet mit freistehenden Einfamilienhäusern erschlossen werden. Mit insgesamt 14 Bauplätzen dient das Baugebiet insbesondere der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum. Der Planbereich selber hat keine Funktion für die Erholung. Für die Fernwirkungen und die umgebende Landschaft ergeben sich keine großen Veränderungen.
Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischereiwirtschaft	Das Baugebiet soll auf einem ca. 1,38 ha großen landwirtschaftlich genutzten Grundstück entstehen. Durch die Bebauung wird der Landwirtschaft diese Fläche entzogen. Forstwirtschaft oder Fischereiwirtschaft sind nicht im Plangebiet vorhanden.	☐ **erheblich** ☑ **unerheblich** **Begründung:** Dem bewirtschaftenden Landwirt gehen zwar Flächen zur Futtergewinnung verloren, gefährden aufgrund der relativ geringen Größe aber nicht den Bestand des Betriebes.
Sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, z.B. Verkehr, Ver- und Entsorgung	Der Vorhabenbereich wird derzeit nur landwirtschaftlich genutzt.	☐ **erheblich** ☑ **unerheblich** **Begründung:** Die Inanspruchnahme durch Flächenentzug ist gering. Es zeigen sich keine Beeinflussungen durch die Vornutzung. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Bodenkontaminationen festgestellt werden, so sind diese zu entnehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG NW, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umwelt-auswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
2.2 Qualitätskriterien (Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit)		
Wasser und Boden	Das Vorhaben befindet sich nicht im Einflussbereich von Oberflächengewässern und Quellen. Auf dem Grundstück befindet sich ein Brunnen, der aufgrund seines sehr eisenhaltigen Wasser nicht für eine Wasserversorgung genutzt wird. Während der Baugrunderkundung haben sich keine Hinweise auf Wasser im Untergrund ergeben. Grundwasser ist nicht angetroffen worden.	☐ **erheblich** ☑ **unerheblich** **Begründung:** § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) fordert, dass das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt bzw. über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, sofern dem nicht wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Im vorliegenden Fall haben entsprechende Untersuchungen ergeben, dass der Boden nicht über eine ausreichende Sickerfähigkeit verfügt, sodass die Voraussetzungen für eine gezielte Versickerung auf dem Baugrundstück nicht gegeben sind. Dennoch soll so viel Niederschlagswasser wie möglich vor Ort versickern. Das Niederschlagswasser der Straßenoberfläche, das nicht versickert, wird über einen Mischwasserkanal der öffentlichen Abwasserbeseitigung zugeführt. Das Wasser aus dem Brunnen soll in einen Regenwasserkanal geleitet werden und wird letztlich dem Bachlauf „Eder" zugeführt.
Natur und Landschaft:	Die Fläche des Plangebiets weist keine hohe Biotopwertigkeit auf.	☐ **erheblich** ☑ **unerheblich** **Begründung:** Der Bereich wird landwirtschaftlich intensiv genutzt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Lage des Plangebiets im bereits bebauten Siedlungsbereich sind keine landschaftsbezogenen Auswirkungen erkennbar.
2.3 Schutzkriterien (Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung folgender Gebiet und von Art und umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes)		
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	nicht vorhanden	☐ **erheblich** ☑ **unerheblich** **Begründung:** Nicht relevant

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG NW, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatG einschl. Einstweilig sichergestellter Naturschutzgebiet gem. § 22 Abs. 2 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	nicht vorhanden	☐ **erheblich** ☑ **unerheblich** **Begründung:** Nicht relevant
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	nicht vorhanden	☐ **erheblich** ☑ **unerheblich** **Begründung:** Nicht relevant
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	In dem Landschaftsplan für die Gemeinde Erndtebrück ist der Bereich des geplanten Bebauungsplanes noch als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, er ist aber bereits durch die in den Jahren 2016 bis heute entstandene Bebauung an der Roger-Drapie-Straße vom übrigen Landschaftsschutzgebiet abgetrennt. Es kommt § 20 (4) Landschaftsgesetz NRW zur Anwendung. Danach treten bei Erlass einer Satzung nach § 34 (4) Ziffer 3 BauGB im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes der Satzung widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten der Satzung nur dann außer Kraft, wenn die Untere Landschaftsbehörde als Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 13 BauGB der Planung nicht widersprochen hat.	☐ **erheblich** ☑ **unerheblich** **Begründung:** In Vorabstimmungen hat die Untere Naturschutzbehörde bereits signalisiert, dass sie der Planung nicht widersprechen wird. Der Bereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes kann dem Landschaftsschutzgebiet zugewiesen werden.
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	In dem geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Naturdenkmale	☐ **erheblich** ☑ **unerheblich** **Begründung:** Nicht relevant
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	In dem geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile	☐ **erheblich** ☑ **unerheblich** **Begründung:** Nicht relevant.
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	In dem geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.	☐ **erheblich** ☑ **unerheblich** **Begründung:** Nicht relevant
2.3.8 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Über-	In dem geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine der nebenstehend genannten Gebiete .	☐ **erheblich** ☑ **unerheblich** **Begründung:** Nicht relevant

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG NW, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umwelt-auswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
schwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG		
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht vorhanden. Es sind keine Umweltzonen im Gemeindegebiet ausgewiesen.	☐ **erheblich** ☑ **unerheblich** **Begründung:** Nicht relevant
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Das Plangebiet zählt nicht zu den Gebieten hoher Bevölkerungsdichte.	☐ **erheblich** ☑ **unerheblich** **Begründung:** Im Umfeld des Standortes des Vorhabens ist die Bevölkerungsdichte auch zukünftig gering.
2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Bau- und Bodendenkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden.	☐ **erheblich** ☑ **unerheblich** **Begründung:** Nicht relevant

3. ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG (Merkmale der möglichen Auswirkung)

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls ergeben sich durch das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Im Wesentlichen ist dies durch Folgendes begründet:

3.1 Ausmaße der Auswirkungen:

Die Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich auf die zukünftigen Anlieger des durch die Straße erschlossenen Wohngebiets. Die Verkehrsbelastung ist eher gering einzustufen, da eine neue Erschließungsstraße mit 2 Stichwegen und jeweils einer Wendeflächen gebaut. Diese erschließt lediglich die im Plangebiet zu errichtenden Wohngebäude, so dass es keinen Durchgangsverkehr geben wird. Auch die Zusatzbelastung in den umliegenden Straßen durch den Neuverkehr ist marginal. Das Ausmaß der Auswirkungen ist insgesamt unerheblich.

3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen:

Auswirkungen mit grenzüberschreitendem Charakter sind nicht zu erwarten.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Von dem Vorhaben sind keine Schutzgebiete oder andere ökologisch wertvollen Bereiche von Natur und Landschaft betroffen. Da es sich lediglich um ein sehr kleines Straßenbauvorhabenhandelt, ist von einer geringen Schwere und Komplexität der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt auszugehen.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen sind gut überschaubar.

3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Die Auswirkungen durch die Bautätigkeit sind nur temporär und beschränken sich auf die Tageszeit.

Sollten im Zuge der Bauarbeiten Bodenkontaminationen festgestellt werden, so sind diese zu entnehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 42 BNatSchG sollen im weiteren Verfahren Maßnahmen durchgeführt werden. Vorgesehen ist die Vergrößerung des bereits gesicherten Wiesengeländes, das bisher nur einem Grundstückstreifen von ca. 7.500 m² in ca. 10 m Breite besteht.

Die durch den Betrieb der Straße hervorgerufenen Umweltauswirkungen sind dauerhaft, aber insgesamt gering.

Abschließende Bewertung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 4 des BauGB:

Die Bewertung der vorgelegten Unterlagen ergibt, dass durch das geplante Straßenbauvorhaben **keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt** entstehen können.

Das geplante Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG NW.

Somit wird durch den Bebauungsplan Nr. 40 in Erndtebrück "Altenschlag - Grimbach" nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Artenschutzprüfung (ASP)

zum Bebauungsplan Nr. 40 „Altenschlag - Grimbach“ der Gemeinde Erndtebrück in der Ortslage Erndtebrück

Uwe Meyer
Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe
Landschaftsplanung
Stadtplanung
Ökologie
Forst



Stand: Beteiligungsverfahren Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3
2 Rechtliche Vorgaben 3
3 Vorprüfung (ASP Stufe I) 4
3.1 Vorhandene Biotopstrukturen 4
3.2 Auswertung des Fachinformationssystems und des Landschaftsplanes 5
3.3 Befragung der Biologischen Station und der Naturschutzverbände 5
3.4 Vorprüfung des Artenspektrums 5
3.5 Vorprüfung der Wirkfaktoren 5
3.6 Fazit der Vorprüfung 6
4 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände 6
4.1 Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse 6
4.2 Fazit der vertiefenden Prüfung 6
4.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes mit positivem Einfluss auf den Artenschutz 7

Anlagen

1. Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 5015 Erndtebrück, 1. Quadrant

2. Kartierungsergebnisse planungsrelevanter Vogelarten vom Frühjahr 2020 (a = Text; b = Karte)

1 Einleitung

Die Gemeinde Erndtebrück betreibt auf etwa 1,5 ha den baulichen Lückenschluss zwischen dem Neubaugebiet Roger-Drapie-Straße (im Westen), der Grimbachstraße (im Nordosten) und dem Altenschlager Weg im Süden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 40 „Altenschlag - Grimbach". Das Plangebiet befindet sich im westlichen Teil der Kerngemeinde zwischen dem Tal der Eder und der Hachenbergkaserne.

Es sind etwa 14 Bauplätze in einer durchschnittlichen Größe von ca. 650 m² vorgesehen. Der Gebäudebestand in der Grimbachstraße 33 wird ebenfalls in den Plan integriert und mit einer Grundflächenzahl von 0,4 auf eine bauliche Verdichtung, die der geplanten Neubebauung entspricht, begrenzt. Weiterhin ist eine Grünfläche von etwa 244 m² vorgesehen.

Die gemeinsame Handlungsempfehlung des Bau- und Umweltministeriums vom 22.12.2010 („Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben") sieht hierfür eine Berücksichtigung des Artenschutzes in Form einer Artenschutzprüfung vor.

Dabei ist zu beachten, dass die Artenschutzprüfung einer gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich ist (vgl. OVG Münster, Urteil v. 30.01.2009 – 7 D 11/08.NE). Dies trifft auch auf erforderliche Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht zu. Deshalb werden diese, gesondert von den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung bzw. des Umweltberichtes, in dieser ASP hergeleitet.

2 Rechtliche Vorgaben

Der Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren richtet sich nach §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die nur national besonders geschützten Arten müssen bei normalen Bebauungsplänen im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

Nach § 44 (1) BNatSchG sind für alle o.g. Arten folgende Zugriffsverbote einzuhalten:

1. Tötungsverbot für besonders geschützte Arten:
 Hierzu zählt fangen, verletzen und töten von wild lebenden Tieren sowie, für ihre Entwicklungsformen, entnehmen aus der Natur, beschädigen oder zerstören (Satz 1).
2. Lebensstättenschutz für besonders geschützte Arten:
 Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (Satz 3).
3. Störungsverbot für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten:
 Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist es verboten Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies entspricht faktisch einem ganzjährigen Störungsverbot (Satz 2).
4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten:
 In der Aufstellung der geschützten Pflanzen im Kreis Siegen-Wittgenstein (ULB) ist keine der planungsrelevanten Arten aufgeführt.

Das LANUV NRW hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten" genannt. Berücksichtigt wurde die aktuelle Liste der LANUV „Erhaltungszustand und Populationsgrößen der planungsrelevanten Arten in NRW" vom 30.04.2020.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei diesen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Dem Plangeber dieses Bebauungsplanes obliegt es im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen.

Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Bei Maßnahmen in einem rechtskräftigen Bebauungsplan dürfen deshalb z.B. Abriss-, Neubau- und Erschließungsmaßnahmen nicht gegen die o.g. Zugriffsverbote verstoßen. Der Bebauungsplan sollte daher einen entsprechenden Hinweis für den Bauherren und die bauausführenden Unternehmen beinhalten.

3 Vorprüfung (ASP Stufe I)

Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgt durch eine avifaunistische Kartierung des Plangebietes und seines Umfeldes im Frühjahr 2019 unter Auswertung des Fachinformationssystems „@LINFOS" und der nachgewiesenen geschützten Arten im Messtischblatt „5015 Erndtebrück, Quadranten 1[1]" (siehe Anlage 1).

3.1 Vorhandene Biotopstrukturen

Das Plangebiet wird vollständig von bebauten Wohngebieten umgrenzt, so dass die rückwärtigen Gartenflächen der bestehenden Baugebiete an die Neubaufläche angrenzen. Besonders geprägt wird diese Situation von den relativ großen und schon länger bestehenden Gärten der Grimbachstraße und des Altenschlager Weges mit relativ extensiven Strukturen.

Die Standortvoraussetzungen des Planbereiches werden weitgehend (bis auf zwei Bauplätze an der Grimbachstraße) von typischen Braunerden des Typs B32h bestimmt. Es handelt sich hierbei um schluffig-lehmige Böden aus Solifluktionsbildungen des Jungpleistozän, die nach Angaben des Geologischen Dienstes nicht besonders bewertet sind.

Die Fläche selbst wird als Mähweide ohne Mager- oder Feuchtezeiger (Glatthaferwiesen) landwirtschaftlich genutzt.

Sonderbiotope für Amphibien und Reptilien (Lachen, Tümpel, Flachgewässer, Halden, Steinhaufen etc.) befinden sich nicht im Plangebiet.

[1] www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten Abruf 18.02.2021

Im Gebäudebestand der Grimbachstraße 33 können Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Fledermausarten vorkommen. Hieran sieht dieser Plan keine Änderungen vor.

3.2 Auswertung des Fachinformationssystems und des Landschaftsplanes

Das Fachinformationssystem führt für den Planungsraum selbst und sein näheres Umfeld (Radius von 300 m) keine Vorkommen planungsrelevanter Arten oder Schutzgebiete nach BNatSchG auf.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Erndtebrück ist die Fläche als Landschaftsschutzgebiet mit dem Zusatz „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung" dargestellt.

3.3 Befragung der Biologischen Station und der Naturschutzverbände

Es sind bislang noch keine Begehungen des Planungsraums durch die Biologischen Station erfolgt. Die Gartenrotschwanz – Aktion des NABU 2011 stellte keine Fundstellen dieser planungsrelevanten Art im Planungsumfeld dar[2].

3.4 Vorprüfung des Artenspektrums

Die Vorprüfung des Artenspektrums erfolgt auf Grund der Erkenntnisse der Artenschutzprüfung zum westlich angrenzenden Baugebiet „Roger-Drapie-Straße" aus dem Jahr 2016.

Aufgrund der geschilderten Biotopstrukturen ist eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungs- und Jagdhabitat für Zwergfledermäuse, Schwalben, Gartenrotschwanz und Feldsperling möglich. Auch eine Nutzung als Jagdrevier durch Greifvogelarten (v.a. Turmfalke, Rotmilan und Mäusebussard) ist anzunehmen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten auf der Fläche selbst sind nicht zu befürchten.

Nistmöglichkeiten für den Turmfalken und Schwalbenarten bzw. Quartiermöglichkeiten für die Zwergfledermaus befinden sich in den landwirtschaftlichen Gebäuden, die jedoch von der Planung nicht direkt betroffen sind. Die angrenzenden Gartenstrukturen könnten von Gartenrotschwanz und Feldsperling genutzt werden.

Auch potenzielle Flugrouten von der Grimbachstraße 33 zu Nahrungshabitaten von Fledermäusen dürften durch Neubebauung nicht unterbrochen werden. Eine mögliche Betroffenheit von Fledermäusen müsste ggf. im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens/Abrissgenehmigung geprüft werden.

3.5 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Auf die in Kapitel 3.4 genannten potenziellen Arten und ihre eventuelle Habitatnutzung können folgende möglichen Wirkfaktoren zutreffen:

- Neuerrichtung von Wohngebäuden
- Tierfallen durch große Glasscheiben
- Überbauung von Lebensräumen

[2] http://www.nabu-siwi.de/index.php/aktionen-a-projekte/aktionen/zwischenbericht-gartenrotschwanz-aktion-2011.html

- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigung durch Lärm, Beleuchtung und Bewegung

3.6 Fazit der Vorprüfung

Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG) ausgelöst werden. Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich.

Da eine Betroffenheit anderer Artengruppen ausgeschlossen werden konnte, erfolgte in der Brutperiode 2019 eine Bestandserfassung von Vogelarten.

4 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind (Wirkprognose). Voraussetzung sind hierfür ausreichende Kenntnisse über die vom Vorhaben betroffenen Vorkommen (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population etc.).

Hierzu erfolgte in der Fortpflanzungsperiode 2019 eine Kartierung planungsrelevanter Vogelarten. Methodenschilderung und Ergebnisse dieser Untersuchungen von Sven Portig befinden sich in der Anlage 2 a (Text) + b (Karte).

4.1 Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Plangebiet konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten oder Arten, die auf der Vorwarnstufe der „Roten Liste NRW" aufgeführt sind, festgestellt werden.

In den, das Baugebiet direkt umgebenden, älteren Gärten des Altenschlager Weges und der Grimbachstraße konnten drei Reviere des Feldsperlings kartiert werden. Der Feldsperling ist ortstreu, ganzjährig anwesend und hat einen relativ großen Raumanspruch. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann somit auf eine kleine und klar abgegrenzte Örtlichkeit innerhalb des Gesamtlebensraums begrenzt werden (besetzte Höhle, Nistkasten, das Revierzentrum bzw. die „Kolonie").

In einem weiteren Abstand zum Plangebiet wurden vier weitere Reviere (Revierverdacht) des Feldsperlings, zweimal ein Revierverdacht des Bluthänflings und ein Revierverdacht des Girlitzes festgestellt.

Nahrungshabitate

Es muss davon ausgegangen werden, dass alle genannten Arten das Plangebiet auch als Nahrungshabitat nutzen. Weiterhin nutzen der Star und die Rauchschwalbe das Areal zur Nahrungssuche. Auf den nördlich angrenzenden Grünlandflächen kommt der Rotmilan als Nahrungsgast hinzu.

4.2 Fazit der vertiefenden Prüfung

Bei der Anzahl der Feldsperling- und Bluthänflingreviere in den umgebenden alten Gärten kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen in der Bauphase nicht verschlechtert. Bei vergleichbarer Gestaltung der neu hinzukommenden Gärten dürfte das Revierangebot für die Arten ergänzt werden, am Gartenbestand werden durch diese Planung keine Änderungen vorbereitet.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang mit dem Neubaugebiet ist somit sichergestellt.

Nahrungshabitate vergleichbarer Ausprägung wie im Plangebiet sind im Umfeld noch recht häufig anzutreffen. Das Plangebiet stellt somit keinen essenziellen Nahrungs- und Jagdbereich dar. Essenzielle Flugrouten und Wanderkorridore sind ebenfalls nicht betroffen.

Das Tötungsrisiko durch neu entstehende Tierfallen dürfte sich bei den angetroffenen Kulturfolgern nicht signifikant erhöhen.

Bei den nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Es wird bei keiner europäisch geschützten Art gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen.

4.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes mit positivem Einfluss auf den Artenschutz

Folgende Festsetzungen des Bebauungsplanes haben grundsätzlich einen positiven Einfluss auf Tierarten und entsprechen den Empfehlungen des Kartierers (Anlage 2a, Seite 3):

- Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind flächig und dauerhaft zu begrünen, soweit die Flächen nicht für energetische Zwecke verwendet werden. Das gilt auch für Garagen und Nebengebäude ab 15 m² Dachfläche.

- Unbebaute Flächen, die nicht für andere zulässige Nutzungen wie Stellplätze oder Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden, sind zu begrünen. Geschotterte Steingärten sind unzulässig.

- Zur Begrünung der Grundstücke sind standortgerechte und nach Möglichkeit heimische Gehölzarten zu verwenden.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5015

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)
Säugetiere			
Felis silvestris	Wildkatze	Nachweis ab 2000	G+
Felis silvestris	Wildkatze	Nachweis ab 2000	G+
Lynx lynx	Luchs	Nachweis ab 2000	S
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000	U
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Aegolius funereus	Raufußkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	unbek.
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G-
Lanius excubitor	Raubwürger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U+
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	unbek.
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	unbek.

Sven Portig
Wehrdaer Weg 18
35037 Marburg

06.07.2019
Überarbeitet am 16.02.2021

Kartierungsergebnisse planungsrelevanter Vogelarten im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im geplanten Neubaugebiet „Grimbachstraße" (Erndtebrück) 2019

Kartierer:
Sven Portig

Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten wurde vermutet:

- Eulen (Waldkauz und Waldohreule)
- Singvögel (Feldsperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Gartenrotschwanz usw.)
- Greifvogelarten (Turmfalke, Sperber und Rotmilan)

Anmerkung (2021):
2019 wurden die Reviere der mittlerweile planungsrelevanten Vogelarten Girlitz, Bluthänfling und Star nicht gezielt kartiert. Während der Kartierung wurden Einzelbeobachtungen zu diesen Arten notiert.

Methoden:
Die Untersuchungen planungsrelevanter Vogelarten wurde von April bis Juni 2019 bei günstigen Wetterbedingungen während 5 Kartierungen in den Abend- bzw. Morgenstunden durchgeführt. Zum Nachweis potentiell vorkommender Eulenarten wurden Klangatrappen benutzt. Während der Vogelkartierung kam das Fernglas (Leica Trinovid 10x42) zum Einsatz.
Die Vogelkartierungen basierten auf den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" von SÜDBECK ET. AL. (2005).

Kartiertermine 2019:

Datum:	**Vogelgruppe:**
11.04.2019	Eulen
12.05.2019	planungsrel. Vogelarten
26.05.2019	planungsrel. Vogelarten
16.06.2019	planungsrel. Vogelarten
23.06.2019	planungsrel. Vogelarten

Ergebnisse:

Planungsrelevante Vogelarten:

Während der Kartierungen konnten vier Reviere des **Feldsperlings** in den angrenzenden Gärten des geplanten Bebauungsgebietes festgestellt werden. Drei weitere Reviere bzw. mögliche Reviere wurden in weiterer Entfernung zum Baugebiet registriert. Am 26.05. konnten jungvogelfütternde Altvögel dieser Art beobachtet werden (siehe Karte 1).
Die in direkter Nähe zur Bebauungsfläche liegenden Gärten mit strukturreichen Hecken und Obstbäumen stellen einen idealen Lebensraum für den Feldsperling dar. Die geplante Bebauungsfläche wird zusätzlich als Nahrungshabitat genutzt.

Ergänzung 2021:

Des Weiteren wurde am 16.06.2019 ein singender **Girlitz** in einer Tanne im Sonnenweg unterhalb der ehemaligen Rothaarsteigschule Erndtebrück festgestellt (siehe Karte). Es ist sehr wahrscheinlich, dass sich hier ein Revier befunden hat. Die in der Nähe des singenden Männchens stehenden Nadelbäume in den Gärten, sowie die Tanne aus der das Männchen gesungen hat, könnten als Brutplatz gedient haben. Auch in der Nähe liegende Wiesenflächen, wie das geplante Bebauungsgebiet aber auch Gärten im Umfeld, sowie bepflanzte Flachdächer stellen geeignete Nahrungshabitate für die Art dar.

Am 12.05.2019 konnte ein **Bluthänfling** in der Ederfeldstraße nahe dem Friedhof, ein weiteres Individuum im Altenschlagerweg nahe des geplanten Baugebietes, sowie acht Individuen der Art am 23.06. 2019 nahe des Hallenbades nachgewiesen werden (siehe Karte). Die in der Umgebung vorhandenen Heckenstrukturen, Gebüsche, sowie Nadel -oder Laubbäume in den Gärten und entlang der Straßen stellen geeignet Bereiche für einen potentiellen Brutplatz dieser Art dar. Geeignete Nahrungshabitate, wie bepflanzte Flachdächer, Acker- und Wiesenflächen in direkter Nähe sind vorhanden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Wiesenfläche, auf der das Bebauungsgebiet geplant ist, auch hierfür genutzt werden.

Während aller Kartierungstermine planungsrelevanter Vogelarten konnten regelmäßig **Stare** als Nahrungsgäste auf der Wiesenfläche des geplanten Bebauungsgebietes, sowie auf anderen ähnlichen Strukturen in direkter Nähe erfasst werden. Aufgehängte Nistkästen, sowie Baumhöhlen in den angrenzenden Gärten könnten den Staren als Nistplatz gedient haben. Als Nahrungshabitat wurde die Wiesenfläche des Bebauungsgebietes, sowie weitere Wiesenflächen, Gärten und Äcker im Umkreis genutzt.

Weiteren festgestellten, planungsrelevanten Vogelarten, wie **Rotmilan** und **Rauchschwalbe** konnte kein Brutgeschehen in direkter Nähe zur Bebauungsfläche zugeordnet werden. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass die Bebauungsfläche, zumindest zeitweilig, als Nahrungshabitat von den genannten Arten genutzt wird. Bei der Beobachtung des **Baumpiepers** handelt es sich um ein durchziehendes Individuum.

Weitere nach der Roten Liste NRW (2016) gefährdete Vogelarten:

Während der Kartierungen konnten weitere nach der Roten Liste NRW (2016) gefährdete Vogelarten festgestellt werden (siehe Tabelle 1).
Im unmittelbaren Bereich der geplanten Bebauungsfläche konnten zwei Reviere der **Klappergrasmücke**, mindestens ein Revier des **Fitis**, mehrere Reviere des **Haussperlings** und ein Revier der **Türkentaube** nachgewiesen werden. Die Wiesenfläche des Bebauungsgebietes dient zumindest einigen der in Tabelle 1 genannten Arten als Nahrungshabitat.

Tabelle 1: Festgestellte Vogelarten der Roten Liste NRW (2016) und weitere erwähnenswerte Vogelarten mit Angaben zu deren Vorkommen im 200-300 m Radius zum geplanten Bebauungsgebiet. (Fett markierte Arten: Einzelne Reviere in unmittelbarer Nähe zum geplanten Bebauungsgebiet)

Vogelart	**Vorkommen**	**Rote Liste NRW 2016**	**Bemerkung**
Türkentaube	4 Reviere	Vorwarnliste	
Fitis	Regelmäßig vorkommend	Vorwarnliste	
Klappergrasmücke	4 Reviere	Vorwarnliste	
Star	Regelmäßig vorkommend	Gefährdet	
Wacholderdrossel	Regelmäßig vorkommend	Vorwarnliste	Brutkolonie nahe Kaserne

Haussperling	Häufiger Reviervogel	Vorwarnliste	
Wiesenschafstelze	1 durchziehendes Ind.	Ungefährdet	
Bachstelze	Regelmäßig vorkommend	Vorwarnliste	
Girlitz	1 Revier	Stark gefährdet	
Bluthänfling	mind. 3 Reviere	Gefährdet	

Einschätzung von Auswirkungen der Baumaßnahme auf die festgestellten Vogelarten:

Die Wiesenfläche innerhalb des geplanten Bebauungsgebietes stellt zumindest für viele der festgestellten Vogelarten ein wichtiges Nahrungshabitat dar. Es ist zudem nicht ausgeschlossen, dass noch weitere Vogelarten, insbesondere auch während des Vogelzuges im Frühjahr und Herbst, diese Grünlandflächen zeitweilig zur Nahrungssuche nutzen könnten.

Empfehlungen für den artenschutzfachlichen Ausgleich im Rahmen der geplanten Bebauungsmaßnahmen:
Im Falle einer Bebauung ist sehr zu empfehlen, dass naturnahe und strukturreiche Gärten (Flächen) mit Obstbäumen, Wiesen- und Stauden u.a. mit geeigneten, heimischen Pflanzenarten angelegt und anschließend extensiv gepflegt werden. Diese sollen den vorhandenen Vogelarten als geeignete Nahrungshabitate dienen. Auch das Aufhängen und die Betreuung von Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten wäre für den Erhalt der Vogelarten von Bedeutung.

Karte1:
Kartierungsergebnisse der planungsrelevanten Vogelarten in einem 200-300m Radius um das geplante Baugebiet im Bereich der Grimbachstraße.

Legende:

- Fe Feldsperling (Revier)
- Fe Feldsperling (Revierverdacht)
- Hä Bluthänfling (Revierverdacht)
- Hä Bluthänfling (8 Ind. Nahrung suchend)
- Gi Girlitz (Gesang)
- Rm⊥ Rotmilan (Nahrungssuche)
- Rs⊥ Rauchschwalbe (Nahrungssuche)
- BP Baumpieper (durchziehend)
- 6juv. Jungvögel Feldsperling (Anzahl)
- → Flugrichtung

erstellt von Sven Portig, 06.07.2019, aktualisiert 16.02.2021

